

Richtlinie zur Erhebung des „Kultureuros“ und des „Elternratseuros“ und zur Vergabe von Förderleistungen aus dem "Kultureuro-Fonds"

(September 2026)

1. Allgemeines

- 1.) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler leisten einen Beitrag (Kultureuro) in Höhe von 11,50 Euro pro Familie und Jahr zur Förderung von Vorhaben des Schullebens.
- 2.) Zusätzlich wird pro Familie ein Betrag von derzeit 0,50 Euro pro Jahr zur Verfügung des Elternrates (Elternratseuro) für sein Aufgaben erhoben.
- 3.) Elternrats und Kultureuro werden als Gesamtbetrag von 12,00 Euro pro Familie am Beginn jedes Schuljahres gezahlt.

2. Förderfähige Vorhaben

- 1.) Aus den Mitteln des Kultureuros können sind Vorhaben der Schule, der Lehrerinnen und Lehrer oder der Schülerinnen und Schüler auf künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlich-technischem, gesellschaftlichem oder sportlichem Gebiet gefördert werden.
- 2.) Nicht förderfähig sind Vorhaben, die
 - Bestandteil der Leistungsbewertung sind,
 - schulfremde Zwecke verfolgen,
 - schulische Pflichtveranstaltungen sind.
- 3.) Die Förderung von Vorhaben soll nicht jeweils nur einzelnen Personen, Klassen oder Kursen (z.B. im Rahmen von Klassenfahrten) zugutekommen. Abweichend hiervon ist eine Förderung möglich, sofern sie im Einzelfall, insbesondere durch eine nachhaltige Wirkung auf das Schulleben oder das öffentliche Erscheinungsbild der Schule, einen Nutzen für die Schule insgesamt entfaltet. Die Begünstigung einzelner Kurse oder Klassen ist im Antrag zu begründen und die Begründung in das Protokoll über die Abstimmung aufzunehmen.

3. Verfahren

- 1.) Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag einer verantwortlichen Antragstellerin bzw. eines verantwortlichen Antragstellers gewährt. Der Antrag ist der Schulleitung zur Kenntnis zu geben und bis spätestens eine Woche vor Beschlussfassung nach Punkt 3.2 an den Vorsitzenden des Elternratsvorstands zu richten. Der Antrag muss

- vor Durchführung des Vorhabens gestellt werden,
- eine kurze Beschreibung des Vorhabens enthalten,
- die Höhe und den Grund der förderfähigen Kosten darstellen,

ggf. Angaben zu möglichen Einnahmen enthalten, durch die der Zuschuss ganz oder teilweise erstattet werden kann.

2.) Über den Antrag entscheidet der Elternrat in seinen Sitzungen durch Beschluss.

Der Elternrat kann auf Vorschlag der Sitzungsleitung oder von drei stimmberechtigten Mitgliedern des Elternrats

- die Förderung in einem gegenüber dem Antrag verringerten Umfang beschließen,
- Varianten der Förderhöhe zur Abstimmung stellen,
- die Förderung unter Bedingungen stellen oder
- Auflagen festlegen.

Über Bedingungen und Auflagen ist zu beschließen, bevor über die Förderung insgesamt abgestimmt wird. Werden mehrere Fördervarianten zur Abstimmung gestellt, erfolgt die Abstimmung beginnend mit der für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller ungünstigsten Variante. Nach Abschluss der Abstimmung gilt die dem Antrag günstigste Variante als angenommen.

3.) Über Förderanträge bis zu einer Förderbetrag von 450 Euro, die kurzfristig durchzuführende Vorhaben betreffen, welche vor der Einberufung der nächsten Elternratssitzung umgesetzt werden sollen, kann der Elternratsvorstand entscheiden. Die Förderung kann nur auf einstimmigen Beschluss des Elternratsvorstandes gewährt werden. Über die Förderung des Vorhabens ist in der nächstfolgenden Elternratssitzung zu informieren.

4.) Der Förderbetrag pro Einzelmaßnahme darf grundsätzlich 900 Euro nicht überschreiten. Hiervon kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere bei langfristig nutzbaren Anschaffungen abgewichen werden. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, welche anderen Anträge vorliegen oder erfahrungsgemäß zu erwarten sind. Die Begründung für eine Überschreitung der Förderbetrags nach Satz 1 ist in das Protokoll über die Abstimmung aufzunehmen.

5.) Das Vorhaben ist nach der Durchführung unverzüglich prüfbar abzurechnen. Andernfalls sind die gewährten Zuschüsse vom Antragsteller zurückzuerstatten

6.) Folgende Vorhaben gelten als förderwürdig und sind von den Verfahrensanforderungen nach Absatz 1.), 2.) und 4.) ausgenommen:

- Vorhaben der Orientierungsstufe bis zu einem Gesamtbetrag von 300 Euro,
- Vorhaben des Schulorchesters, des Juniororchesters, der Schulband und der Juniorband bis zu einem Betrag von 13 Euro pro Mitglied jährlich,

- Vorhaben der Fachschaft Kunst im Rahmen des Kunsttages/der Kunstnacht bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 350 Euro,
- Vorhaben der Schülervertretung bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 250 Euro,
- die Schülerzeitung bis zu einem Betrag von 500 Euro,
- Vorhaben der Schulleitung bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 250 Euro
- Vorhaben der Fachschaft Sport bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 300 Euro

7.) Zu Beginn eines neuen Schuljahres wird dem Elternrat eine Übersicht

- zu den geförderten Vorhaben des vorangegangenen Schuljahres sowie
- zu den im aktuellen Schuljahr zur Verfügung stehenden Mitteln

vorgelegt.

4. Elternratseuro

Soweit der Elternrat den Elternratseuro nicht für seine Aufgaben in Anspruch nimmt, wird der am Schuljahresende verbleibende Betrag dem Kultureuro zugeführt.

5. Freiwilligkeit der Förderung

Ein Anspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht und wird auch durch diese Richtlinie nicht begründet.

Dresden, den 08.09.2026

Für den Elternrat, die/der Vorsitzende

